

Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift:

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

0,3 Grundflächenzahl (z. B. GRZ 0,3)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z. B. III)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

\sim	Offene Bauweise	

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen siehe Begründungstext Ziffer 7.2 (Flächen für Maßnahmen zum ...)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. z.B. von Baugebieten, oderAbgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflachenzah

Festsetzungen durch Text:

- 1. Die Höhe der Gebäude darf bei zulässiger eingeschossiger Bebauung 8,5m und bei zulässiger zweigeschossiger Bebauung 10,5 Meter nicht überschreiten. Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 30cm zulässig. Die ieweilige Bezugshöhe ist die gewachsene Geländeoberfläche.
- 2. Nebenanlagen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind wie folgt anzulegen:
- Ein Streifen ohne Anpflanzungen entlang der Gräben mit einer Breite von mindestens 1,0 von der Böschungsoberkante. Gehölzanpflanzung, je nach Breite des Schutzstreifens, in 2-reihiger bei einer Breite von 5,0 m bzw. 3-reihiger Form bei einer Breite von 8,0 m. Gehölzarten: Purpurweide (Salix purpurea), Hartriegel (Cornus sanguinea), gemeinen Schneeball (Viburnum opolus); Pflanzqualität mind. Str. 2xv., 60-100, Pflanzabstand ca.1,0 in der Reihe sowie 1,2 m zwischen den Pflanzen. Pro angefangene 150 m² Fläche ist zusätzlich eine Silberweide (Salix alba, Stammumfang mind, 14-16
- 5. Im gesamten Plangebiet sind je angefangene 100 m². Grundfläche der entstehenden Neubebauung ein heimischer Laubbaum und zwei Sträucher zu pflanzen. Alternativ zu den Strauchpflanzungen kann für je 2 Sträucher ein weiterer Laubbaum gepflanzt werden.
- 6. Die Artenauswahl für die vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potentiell natürlichen Vegetation berücksichtigten. Für die Pflanzenauswahl siehe Pflanzenauswahlliste im Regründungstext (Punkt 7.2)
- 7. Die im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben sind zu erhalten und fachgerecht aufzureinigen. 8. Im Plangebiet sind die in § 4 Abs.3 Ziff.5 BauNVO genanten Ausnahmen nicht zulässig

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gem. §56 NBauO

- 1.1 Bei den Hauptgebäuden sind als Dachformen Nurdachdächer und Flachdächer ausgeschlossen. Dachneigungen sind nur zwischen 30 und 45 Grad zulässig.
- 1.2 Als Dacheindeckung sind nur mat-anthrazitfarbene, mat-braune und mat-ziegelrote Pfannen zulässig.

Nachrichtliche Eintragungen:

1. Für den vorliegende Bebauungsplan findet die Baunutzungsverordnung von 1990 Anwendung.



GEMEINDE OVELGÖNNE

2. Ausfertigung Bebauungsplan Nr. 32 - Kleiweg-

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne diesen Bebauungsplan Nr. 32 (Kleiweg), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

nena	Siegel
er	the state of

*Gemeindedirektor

Ratsvorsitzende

Oldenbrok, den

Planunterlage

Kartengrundlage:

Anzeige

Brake, den

Gemeindedirektor

Munu

Satzungsbeschluß

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.1991 die Auf- Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der stellung des Bebauungsplans Nr. 32 beschlossen. Der Aufstellungs- Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauBG am 27.02.1993 ortsüblich zung am 18.05.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begrünbekanntgemacht.

Oldenbrok, den dung beschlossen.

Gemeindedirektor Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.03.1993 dem Liegenschaftskarte, Germarkung Großenmeer, Flur 6, Maßst.: Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge- Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB1) beschlossen. stattet. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftska- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.1993

tasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen ortsüblich bekanntgemacht. sowie Straßen, Wege und Plätze volkundig nach (Stand vom 20.11.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Geozen und der 26.03.1993 bis 26.04.1993 gemäß § 3 Abs: 2 BauGB öffentlich

baulichen Anlagen geometrisch einwagdre ausgelegen Die Übertragbarkeit der neu zu bilderlaten Denzen in Ortlichkeit Oldenbrok, den

ist einwandfrei möglich. Brake, den 11.5.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Vereinfachte Änderung Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und am ______ dem vereinfacht geänderten Entwurf des Beder Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung bauungsplans und der Begründung zugestimmt. mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur- Schreiben vom ______ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum den am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor Beitrittsbeschluß

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am Der Rat-der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 24.08. 93 angezeigt worden.

(Az.: IV) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/AusnahFür den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschrifmen in seiner Sitzung am 21.09.93 beigetreten. ten gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben1) vom

kenntlich gemachten Teile1) nicht geltend gemacht. 15.10 bis 15.11. 9 36ffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.10 93 ortsüblich bekanntgemacht.

Landkreis Wesermarsch Oldenbrok, den 16.11.93

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

ingenieurgemeinschaft majcher, scheidt und partner lärchenring 7 a 2900 oldenburg Anzeigeverfahrens1) des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 19 M 3 im Amtsblatt 125, -5e7. Weitz - 6 m 5 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19 M 3 rechtsverbindlich gewerdens an Brauer

oldenburg, den 28.05.1993 Oldenbrok, den 19. M. 93 dipl ling dirk majcher

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustan- sind Mängel der Abwägung nicht1) geltend gemacht worden. dekommen des Bebauungsplans nicht1) geltend gemacht worden.

Oldenbrok den Gemeindedirektor